



Internes Kreisschreiben

Empfänger RAV-Mitarbeitende
Verfasser Jean-Yves Felley
Kopie Eingliederungszweigstelle der IV / Arbeitslosenkassen
Datum 14. April 2025

Koordination ALV/IV

Vermittlungsfähigkeit und Arbeitsbemühungen

(Art. 15 AVIG, Art. 15 AVIV, AVIG-Praxis ALE Rubrik B248ff und B320)

1. Vermittlungsfähigkeit: geringere Anforderungen

Als Erstes ist mit Hilfe des Warnsystems (<https://www.cii-iiz-alert.ch>) abzuklären, ob es sich effektiv um eine Koordination ALV/IV handelt.

Die Anforderungen der Vermittlungsfähigkeit für arbeitslose Personen mit einer dauerhaften Beeinträchtigung in ihrer Arbeitsfähigkeit sind weniger anspruchsvoll als üblich. Sie werden in Art. 15 Abs. 2 AVIG und Art. 15 AVIV geregelt.

Die körperlich oder geistig behinderte Person gilt als vermittelungsfähig, wenn:

- ihr bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage, unter Berücksichtigung ihrer Behinderung, auf dem Arbeitsmarkt eine zumutbare Arbeit vermittelt werden könnte;
- sie bereit und in der Lage ist, eine zumutbare, ihrer Situation angepasste Arbeit anzunehmen;
- sie sich bei der IV oder einer anderen Sozialversicherung angemeldet hat.

Das Rechtssystem unterscheidet die Vermittlungsfähigkeit von Arbeitslosen mit einer reduzierten Arbeitsfähigkeit (Art. 15 Abs. 2 AVIG) und jenen Arbeitslosen, die bei der IV, der Unfallversicherung, der Krankenversicherung, der Militärversicherung oder der beruflichen Vorsorge einen Rentenantrag eingereicht haben (Art. 15 Abs. 3 AVIV).

Die Anforderungen an die Vermittlungsfähigkeit von Arbeitslosen mit einer anerkannten Invalidität sind herabgesetzt. Für jene, die ein Leistungsgesuch bei einer der obgenannten Sozialversicherungen eingereicht haben, sind sie noch geringer.

Meldet sich eine Person mit Behinderung bei der IV oder einer anderen Sozialversicherung für den Leistungsbezug und kann und will sie eine Beschäftigung annehmen, die mindestens 20 Prozent einer Vollzeitbeschäftigung entspricht, und erfüllt sie alle

anderen Voraussetzungen für den Leistungsanspruch, so obliegt die provisorische Betreuung der ALV.

Ist die versicherte Person offensichtlich vermittlungsunfähig, so hat sie keinen Anspruch auf Leistungen der ALV (objektives Kriterium). Die Pflicht der Arbeitslosenversicherung, die Leistungen vorzuschiessen, bedeutet nicht, dass Taggelder ohne Vorbehalt zugesprochen werden, bis ein Entscheid der Invalidenversicherung oder der Unfallversicherung vorliegt. **Um vermittlungsfähig zu sein, muss eine versicherte Person nicht nur über eine Arbeitsfähigkeit im objektiven Sinn verfügen, sondern auch subjektiv gewillt sein, gemäss den persönlichen Umständen zu arbeiten.**

Der Leistungsanspruch wird ebenfalls verneint, wenn die versicherte Person selbst der Meinung ist, nicht arbeitsfähig zu sein, während sie auf den IV-Entscheid wartet, und sie weder Arbeit sucht noch eine zumutbare Arbeit annimmt (subjektives Kriterium). Daran vermag auch ein anderslautendes Arztzeugnis nichts zu ändern.

Nicht vermittlungsfähig ist eine versicherte Person, die nur in einer geschützten Werkstätte arbeiten kann.

2. Fehlende Komplementarität zwischen der ALV und der IV

Die ALV und die IV sind keine komplementären Versicherungszweige. Eine versicherte Person kann daher aus Sicht der ALV vermittlungsunfähig sein, obwohl ihre Arbeitsunfähigkeit zu gering ist, um einen Anspruch auf eine IV-Rente zu eröffnen.

Andererseits schliesst der Erhalt einer IV-Rente (sogar einer Vollrente) die Vermittlungsfähigkeit nicht aus, sofern die versicherte Person über eine gewisse Restarbeitsfähigkeit verfügt und diese auch im 1. Arbeitsmarkt verwerten will.

3. Nachweis der Arbeitsbemühungen

Wie oben aufgeführt sind die Anforderungen bezüglich der Arbeitsfähigkeit weniger hoch. Dies ermöglicht Menschen mit einer Behinderung, die arbeiten wollen, Leistungen zu beanspruchen. Die Bereitschaft der versicherten Person zeigt sich im Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen, die ihrer Arbeitsfähigkeit und ihren gesundheitlichen Einschränkungen entsprechen.

Unter diesen Umständen ist es unerlässlich, dass **sich das RAV zu Beginn der Betreuung beim IV-Mitarbeitenden, der das Dossier betreut, oder gegebenenfalls bei der IIZ-Anprechperson der IV über solche funktionalen Einschränkungen informiert oder ein detailliertes ärztliches Zeugnis verlangt, in dem die gesundheitlichen Einschränkungen der betroffenen Person angegeben sind.** Auf dieser Grundlage müssen zusammen mit der Eingliederungszweigstelle der IV **Zielsetzungen für die Arbeitssuche vereinbart und in einer entsprechenden Zielvereinbarung festgehalten werden.**

Der Personalberatende achtet darauf, gemäss dem Gesundheitszustand der versicherten Person quantitative und qualitative Ziele der Arbeitssuche festzusetzen. **Zusammenfassend sei gesagt, dass weniger, aber gezieltere Arbeitsbemühungen gefordert werden müssen.**

4. Präventivmassnahmen der Invalidenversicherung

a. Früherfassung

Mit Hilfe der Früherfassung können Personen, die ihre Arbeit wegen Krankheit oder Unfall unterbrechen mussten und bei denen die Gefahr einer Invalidisierung besteht, so früh wie möglich identifiziert werden.

Während der Früherfassung wird die versicherte Person bezüglich der Anforderungen der Arbeitssuche und der Teilnahme an Beratungsgesprächen wie jede andere versicherte Person behandelt. Die Vermittlungsfähigkeit ihrerseits bleibt bestehen und wird nicht einer Abklärung unterzogen.

b. Frühintervention

Die Frühintervention ermöglicht es, so rasch als möglich einzutreten, damit die versicherte Person ihren Arbeitsplatz erhalten oder an einem anderen Arbeitsplatz eingegliedert werden kann. Dieses Verfahren dauert höchstens ein Jahr. Während diesem Zeitraum richtet die IV kein Taggeld aus.

Während der Frühintervention wird die versicherte Person regelmässig zu einem Beratungsgespräch eingeladen. Sie muss bereit sein, jede ihr zugewiesene zumutbare Arbeit anzunehmen.

Bezüglich der Arbeitsbemühungen achtet der Personalberatende darauf, quantitative und qualitative Ziele festzulegen, die dem Gesundheitszustand der versicherten Person und dem Ziel der laufenden Massnahmen der Frühintervention angepasst sind. Arbeitsbemühungen, die mit dem Ziel der Frühintervention unvereinbar sind, machen keinen Sinn. Auf alle Fälle ist eine Zusammenarbeit mit der Eingliederungszweigstelle der IV notwendig. Während der Teilnahme an einer Frühinterventionsmassnahme der IV bis zu höchstens drei Monaten ist auf den Nachweis von Arbeitsbemühungen zu verzichten (AVIG-Praxis ALE B 320)

Während einer Massnahme der Frühintervention wird auf jegliche arbeitsmarktliche Massnahme verzichtet, um Überschneidungen zu verhindern. Ausnahmen können in Absprache mit besagter Dienststelle stattgegeben werden.

c. IIZ-Massnahmen

Bei Teilnahme der versicherten Person an komplexen Massnahmen oder Netzwerk-Massnahmen der IIZ kann der Personalberatende für höchstens drei Monate auf den Nachweis der Arbeitsbemühungen verzichten, wenn dies objektiv durch die Wiedereingliederung gerechtfertigt ist und unter der Voraussetzung, dass diese IIZ-Massnahmen dem IIZ-Büro gemeldet und vom Kanton anerkannt und genehmigt werden.

Felley Jean-Yves
Sektionschef



Dieses Kreisschreiben annuliert und ersetzt jenes vom 18. Juni 2019 zum selben Thema.